

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

Bericht an den Gemeinderat

A8 – 020081/2006-314

A8 - 021515/2006-0321

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien

Berichterstatte:r:in:

Ulrike Temmer

Betreff:

Betreff: Holding Graz –
Kommunale Dienstleistungen GmbH;
Konzernclearing – Abschluss eines Vertrages für
Termineinlagen mit der Ankünder GmbH
Richtlinien für die Generalversammlung gemäß
§ 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Graz, 06. Juli 2023

Die Geschäftsführung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden kurz: Holding Graz), FN 54309 t, beabsichtigt im Umlaufweg die Beschlussfassung in folgenden Punkten herbeizuführen:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Dem Abschluss eines ergänzenden Vertrages aus dem Konzernclearing zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Ankünder GmbH betreffend einer Termineinlage in Höhe von € 16.000.000,00 (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Laufzeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025 wird zugestimmt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Zwischen der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz) und der Ankünder GmbH besteht eine aufrechte Vereinbarung aus dem Konzernclearing. Aufgrund dieser wird überschüssige Liquidität bei der Holding Graz veranlagt und kann bei Bedarf, täglich fällig, abgerufen werden. Der vorliegende Rahmenvertrag soll die bestehende Vereinbarung ergänzen und soll einen integrierenden Bestandteil derselben bilden.

Im Rahmen des abzuschließenden Vertrags für Termineinlagen, der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet, soll eine Termineinlage zwischen der Holding Graz und der Ankünder GmbH in Höhe von 16.000.000,00 Euro (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Laufzeit vom 1.8.2023 bis zum 31.07.2025 abgeschlossen werden.

Gem. § 15 Abs. 7 lit c) des Gesellschaftsvertrages der Holding Graz bedarf diese Maßnahme jedenfalls der vorherigen Beschlussfassung der Generalversammlung.

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 118/2021, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Es wird der

Antrag,

gestellt der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, LGBl. 118/2021, beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, wird die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mit folgenden Punkten erteilt:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Dem Abschluss eines ergänzenden Vertrages aus dem Konzernclearing zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Ankünder GmbH betreffend einer Termineinlage in Höhe von € 16.000.000,00 (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Laufzeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025 wird zugestimmt.

Beilage:

- Umlaufbeschluss
- Vertrag für Termineinlagen

Die Bearbeiterin:

Mag.a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien


06.07.2023


Der/Die Schriftführer:in:





Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.7.23</u>		Der/die Schriftführer:in:	
			

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-27T10:22:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-27T13:22:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-27T16:15:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesellschafterbeschluss
der Gesellschafter der
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 49,921.513,33	99,8431%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 78.486,67	0,1569%

- Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
- Dem Abschluss eines ergänzenden Vertrages aus dem Konzernclearing zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Ankünder GmbH betreffend einer Termineinlage in Höhe von € 16.000.000,00 (in Worten: sechszehn Millionen Euro) für die Laufzeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025 wird zugestimmt.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:
Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 2. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum:	JA / NEIN Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 06.07.2023, GZ: A8 – 020081/2006-314, A8 - 021515/2006-0321)	JA / NEIN
..... Datum:	JA / NEIN GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner	JA / NEIN

VERTRAG

für

Termineinlage

abgeschlossen zwischen der

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
Andreas-Hofer- Platz 15, 8010 Graz

und der

Ankünder GmbH
Herrengasse 7/II , 8010 Graz

1. Konzernclearing

Zwischen der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz) und der Ankünder GmbH (Ankünder) besteht eine aufrechte Vereinbarung aus dem Konzernclearing. Aufgrund dieser wird überschüssige Liquidität bei der Holding Graz veranlagt und kann bei Bedarf, täglich fällig, abgerufen werden.

Dieser Vertrag ergänzt die bestehende Vereinbarung und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

2. Termineinlage

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung wird eine Termineinlage zwischen der Holding Graz und dem Ankünder in Höhe von 16.000.000,00 Euro (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Laufzeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025 abgeschlossen.

3. Verzinsung

Die Verzinsung der Veranlagung erfolgt auf Basis des verlautbarten 3 Monats EURIBOR¹ zuzüglich eines Aufschlages iHv 0,2%. Ermittelt wird dieser zwei Bankarbeitstage vor dem 31.03., 30.06, 30.09 und 31.12. Für die Periode vom 01.08.2023 bis 30.09.2023 wird der Zinssatz vom 28.07.2023 als Referenzzinssatz herangezogen.

Als Zinsperiode gilt ein Quartal. Die Abrechnung der Zinsen erfolgt monatlich im Nachhinein. Ausgenommen hiervon ist das 3. Quartal 2023. Bei der Periode vom 01.08.2023 bis 30.09.2023 handelt es sich um eine verkürzte Rumpfperiode.

¹ „EURIBOR“ ist die Abkürzung für „European Interbank Offered Rate“, das ist der bereinigte Durchschnitt von Zinssätzen die für Termingelder zwischen Banken quotiert werden. Sollte der EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, erfolgt die Verwendung des entsprechenden adäquaten Folgezinssatzes.

Die Zinsen werden auf dem namhaft gemachten Konto gutgeschrieben. Fällt der Auszahlungstag auf keinen Bankarbeitstag, so erfolgt diese am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag².

4. Rückzahlung

Die Rückzahlung der Einlage erfolgt auf das namhaft gemachte Konto.

5. Vorzeitige Rückzahlung und außerordentliche Kündigung

5.1 Der Ankünder hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung.

5.2 Eine Kündigung (ganz oder teilweise) während der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 31 Tagen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere schwerwiegender Zahlungsverzug oder Insolvenz.

5.3 Die Holding Graz verrechnet bei Rückzahlung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit eine Vorfälligkeitsentschädigung von 0,1% des vorzeitig zurückbezahlten Betrages. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird vom Einlagebetrag abgezogen. Es wird jedoch nicht mehr an Vorfälligkeitsentschädigung berechnet als insgesamt während der gesamten Laufzeit der Einlage an Habenzinsen auf den gesamten hereingenommenen Einlagebetrag vergütet werden.

5.4 Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Einlage zur Rückzahlung fällig und auf das namhaft gemachte Konto gebucht. Wenn der Kündigungstermin kein Bankarbeitstag ist, wird die Einlage jedoch erst am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag zur Rückzahlung fällig.

6 Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche anfallende Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstige Kosten werden vom jeweiligen Vertragspartner getragen.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht Graz vereinbart.

8 Übrige Vereinbarungen und Beschlusserfordernisse

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfordert die Zustimmung der Generalversammlung der Holding Graz, weshalb sämtliche Verhandlungen und Vorgespräche zur Erstellung dieser Vereinbarung unter Gremialvorbehalt geführt werden.

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Auch das (zukünftige) Abgehen vom Schriftform-erfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

² „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage) an dem die Banken am Finanzplatz Wien für Geschäfte einschließlich des Handels mit Fremdwährungen und Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Graz, am.....

Für die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH:

.....
VD DI Wolfgang Malik

.....
VD Mag. Dr. Gert Roman Heigl

.....
VD Mag. Markus Perz M.A., MBA

Für die Ankünder GmbH:

.....
GF Mag. Diethard Weber

.....
GF Mag. Bernd Schönegger